

Bericht und Antrag

des Innenausschusses (4. Ausschuß)

**zu dem von den Fraktionen der SPD, FDP eingebrachten Entwurf eines
Gesetzes zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
— Drucksache 7/4452 —**

A. Problem

Im Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz haben die zuständigen Behörden die Übergangsvorschrift der Nr. 4 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft vom 28. August 1974 (TA Luft) anzuwenden, die bis zum 4. September 1978 höhere Immissionswerte festsetzt als die Regelvorschrift der Nr. 2 Punkt 4 TA Luft. Ziel dieses Gesetzes ist es, die Übergangsregelung der Nr. 4 TA Luft gesetzlich abzusichern und Zweifel an der Auslegung auszuräumen.

B. Lösung

Durch eine Ergänzung des § 67 Bundes-Immissionsschutzgesetz soll die Anwendung der Nr. 4 TA Luft gesetzlich vorgeschrieben und die Bedeutung dieser Vorschrift klargestellt werden.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

A. Bericht der Abgeordneten Volmer und Bühling

Der Gesetzentwurf wurde mit Datum vom 10. Dezember 1975 beim Deutschen Bundestag eingebracht und von diesem in der 216. Sitzung vom 24. Januar 1976 ohne Aussprache an den Innenausschuß federführend und den Ausschuß für Wirtschaft mitberatend überwiesen.

Der Innenausschuß hat seine Beratungen in der Sitzung am 11. Februar 1976 abgeschlossen und dabei auch die Stellungnahme des beteiligten Ausschusses für Wirtschaft in seine Überlegungen einbezogen.

Ziel des Gesetzentwurfs ist es, Unsicherheiten der Rechtsprechung der neueren Zeit hinsichtlich der Anwendung der in Nr. 4 der TA Luft vorgesehenen Übergangsvorschrift auszuräumen. Zur Begründung wird auf Seite 3 der Drucksache 7/4452 verwiesen.

Der Innenausschuß schlägt vor, durch eine Ergänzung des § 67 Abs. 5 Satz 1 klarzustellen, daß Absatz 5 keine Modifizierung der materiellen Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes darstellt.

Bonn, den 18. Februar 1976

Volmer Bühling

Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache 7/4452 — mit der Maßgabe anzunehmen, daß in Artikel 1 nach dem Wort „anzuwenden“ der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt wird:

„§ 6 bleibt unberührt.“

Bonn, den 18. Februar 1976

Der Innenausschuß

Dr. Schäfer (Tübingen)

Vorsitzender

Volmer Bühling

Berichterstatter